

RS Lvwg 2014/6/2 VGW- 123/072/10239/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2014

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

02.06.2014

Index

97 Öffentliches Auftragswesen
L72009 Beschaffung Vergabe Wien

Norm

BVerG 2006 §125

WVRG 2014 §20

1. BVerG 2006 § 125 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVerG 2006 § 125 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVerG 2006 § 125 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVerG 2006 § 125 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Die Antragstellerin bringt vor, dass die Teilnahmerechtigte keinen Zugang zu geeigneten Materialien für die Ausführung der Bodenmarkierungsarbeiten habe. Dazu wurde in den Schriftsätzen der Antragsgegnerin und in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar ausgeführt, dass den Ausschreibungsunterlagen zwar Materialbeschreibungsblätter beigelegt waren, diese jedoch von den Bietern erst bei Vertragsabschluss vorzulegen seien. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen für Bodenmarkierungen bei Auftragsausführung eingehalten werden. Eine Bestimmung, wonach ein bestimmtes Material verwendet werden müsse, enthält die Ausschreibung nicht. Wenn ein Vertragspartner im Zuge der Auftragsausführung ungeeignetes Material verwendet, löst dies allenfalls Gewährleistungsansprüche der Antragsgegnerin aus. Eine Relevanz im Vergabeverfahren hatte die Materialwahl jedoch nicht. Dem Vorbringen der Antragstellerin war daher auch in diesem Punkt nicht zu folgen.

Schlagworte

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
Ausbildungsnachweis
Materialwahl
Nachweis von Referenzen
Vertiefte Angebotsprüfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2014:VGW.123.072.10239.2014

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at